

Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Neu-Isenburg

Präambel

Aufgrund von §§ 25 ff., 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 17. Juni 2026 nachstehende Gebührensatzung der Stadt Neu-Isenburg für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Neu-Isenburg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Isenburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden für Betreuungszeiten bis zu 6,5 Stunden in dieser Gruppe keine Kostenbeiträge erhoben.

(3) Bei Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsentgelt auf der Berechnungsgrundlage von 20 Tagen pro Monat erhoben.

(4) Die Gebühren gliedern sich in

1. Kostenbeitrag
2. Verpflegungsentgelt
3. Kostgeld

§ 2 Abwicklung der Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühren (Betreuung, Verpflegung und Kostgeld) müssen bis zum 5. eines jeden Monats für den kommenden Monat gebührenfrei bei der Stadtkasse eingegangen sein.

(3) Benutzungsgebührenpflichtig (Betreuung, Verpflegung und Kostgeld) sind die Sorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten zunächst der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke (Kostgeld).

(5) Die Gebühren sind auf 12 Monate kalkuliert, unter Berücksichtigung der üblichen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. wegen Ferien, Feiertagen, Fortbildungen, Betriebsausflug, sowie Sonderfälle z.B. Nichtbenutzbarkeit der Räume, Notbetreuungen, Streik usw.).

(6) Die Stadt Neu-Isenburg setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts und des Kostgeldes für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt stets zu zahlen.

(7) Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt und das Kostgeld wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

(8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kurmaßnahme die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von vier Wochen oder länger nicht besuchen, entfällt auf Antrag die Gebührenentrichtung (Betreuung und Verpflegung) für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit, längstens für drei Monate, innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Der Antrag muss vor Fernbleiben gestellt werden.

§3 Kostenbeitrag

U3 Betreuung:

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit.

Der Kostenbeitrag für eine Kind beträgt 38,45 € je Stunde Betreuungszeit pro Monat

Betreuungsmodul	Stunden/ Woche/Tag	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich
U3 im Alter von 1-3 Jahren	32,5/6,5	7:30 -14:00 Uhr	250,00 €
U3 im Alter von 1-3 Jahren	37,5/7,5	7:30-15:00 Uhr	288,40 €
U3 im Alter von 1-3 Jahren	42,5/8,5	7:30- 16:00 Uhr	326,80 €
U3 im Alter von 1-3 Jahren	47,5/9,5	7:30 -17:00 Uhr	365,30 €

Kindertagesstätte:

Dieser Kostenbeitrag wird unter Maßgabe der jährlichen Zuweisungen durch das Land Hessen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für Betreuungszeiten bis zu 6,5 Stunden nicht erhoben.

Der Kostenbeitrag für ein Kind beträgt 23,90 € je Stunde Betreuungszeit pro Monat

Betreuungsmodul	Stunden/ Woche/Tag	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich
Kita im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	22,5/ 4,5	7:30 -12:00 Uhr	gebührenfrei
Kita im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	32,5/ 6,5	7:30-14:00 Uhr	gebührenfrei
Kita im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	37,5/ 7,5	7:30-15:00 Uhr	23,90 €
Kita im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	42,5/ 8,5	7:30-16:00 Uhr	47,80 €
Kita im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	47,5/ 9,5	7:30-17:00 Uhr	71,70 €

Schulkindbetreuung:

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungsmodul	Stunden/ Woche/Tag	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich
Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	35,0/7,0	Ab Schulbeginn bis max. 15:00 Uhr	117,40 €
Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	40,0 /8,0	Ab Schulbeginn bis max. 16:00 Uhr	153,60 €
Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	45,0/9,0	Ab Schulbeginn Bis max.17:00 Uhr	175,00 €
Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit bei 7:30 Schulbeginn	47,5/ 9,5	Ab Schulbeginn bis max.17:00 Uhr	184,70 €
Ferienbetreuung	Von 8:00- 16:00 Uhr		
Ferienbetreuung im Alter zum Ende der Grundschulzeit	Von 8:00- 16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul bis 15:00 Uhr	22,90 €
Ferienbetreuung im Alter zum Ende der Grundschulzeit	Von 8:00- 16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul bis 16:00 Uhr	19,60 €
Ferienbetreuung im Alter zum Ende der Grundschulzeit	Von 8:00- 16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul bis 17:00 Uhr	16,30 €
Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	Von 8:00- 16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul von 7:30-17:00 Uhr	15,30 €
Ferienbetreuung	Von 9:00- 16:00 Uhr		
Ferienbetreuung im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	Von 9:00- 16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul bis 15:00 Uhr	20,10 €
Ferienbetreuung im Alter bis zum	Von 9:00- 16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul bis 17:00 Uhr	14,26 €

Ende der Grundschulzeit			
Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit bei	Von 9:00-16:00 Uhr	Bei einem Betreuungsmodul von 7:30-17:00 Uhr	13:40 €
Frühbetreuung im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	2,5/ 0,5	7:30-8:00 Uhr	2,30€
Spätbetreuung im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit	2,5/0,5	16:00-16:30 Uhr	2,30€

Eine Anpassung der Beiträge erfolgt im zweijährigen Rhythmus.

Dabei werden die Beiträge im gleichen Maß verändert, wie es in der Tarifierhöhung des Sozial- und Erziehungsdienstes in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren entspricht.

Die Anpassung erfolgt immer zum 1. August, erstmalig zum 01.08.2028.

§ 4 Ermäßigung/ Übernahme und Erstattung der Beiträge

(1) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neu-Isenburg betreut und besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kostenbeiträge für die Betreuung nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen Leistungsgesetzen, dann wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 50 % dem zweiten Kind gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Verpflegungspauschale und das Kostgeld vermindern sich nicht.

(2) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für die Dauer der Landesförderung keine Betreuungsgebühren erhoben.

(3) Sofern die Sorgeberechtigten den Kostenbeitrag aufgrund einer finanziellen Belastung nicht zahlen können, können sie gemäß § 90 Absatz 4 des SGBVIII - Kinder und Jugendhilfe - dessen vollständige oder teilweise Übernahme beim Kreisausschuss des Kreis Offenbach – Fachdienst Jugend und Familie beantragen.

(4) Die Übernahme der Verpflegungspauschale, gemäß Bildung- und Teilhabeleistungspaket (§ 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II) kann beim Kommunalen Jobcenter des Kreises Offenbach – Pro Arbeit – beantragt werden.

(5) Solange der Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Offenbach und/ oder das Kommunale Jobcenter (Pro Arbeit) nicht über den Antrag entschieden haben, besteht eine Verpflichtung der sorgeberechtigten Personen zur Selbstzahlung der Beiträge. Dies gilt auch bei Folgeantragstellungen.

(6) Sofern für Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt eine Kostenübernahme oder ein Zuschuss durch den Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Offenbach und/oder des Kommunalen Jobcenters (Pro Arbeit) bewilligt wird, werden die von den sorgeberechtigten Personen bereits gezahlten Beiträge in Höhe der Bewilligung auf Antrag zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nach Vorlage des Bewilligungsbescheids und unter Anrechnung etwaiger bereits erfolgter Zahlungen.

(7) Für Krippenkinder wird während der vier-wöchigen Eingewöhnungszeit eine Reduzierung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt um 50% gewährt.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neu-Isenburg vom 01.August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 02.07.2026

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister